

die Verhandlungen des Reichstages, der bereits sechs Monate nach dem passauer Vertrage hatte zusammentreten sollen, aber, theils durch die große Abneigung des Kaisers, theils durch den nachtheilichen Krieg immer aufs neue verschoben, erst den 1555 5. Februar 1555 zu Augsburg eröffnet wurde, viel freier und nachtheillicher eingreifen konnte. Obgleich er so wenig wie seine Mitkurfürsten ihn in Person besuchte, so übten doch seine Klugheit, Besißheit und Verschuldskeit mittelst seiner Bevollmächtigten Erasmus v. Könerich, Dr. Studemann, Dr. Kramer und v. Verleisch auf den Verlauf und das endliche Resultat desselben einen entscheidenden Einfluß. Ihm erst war die protestantische Partei einträchtig genug, um von vornherein dem Verjuche des Königs Ferdinand, mit Umgehung des Religionsfriedens bloß den Landfrieden und die Executionordnung aufzurichten, mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Am 12. März erneuerten die drei Häuser Sachsen, Hessen und Brandenburg zu Mansfeld feierlich ihre alte Erbeinigung, deren Zerreißung einst Karl V. den Weg vor die Thore von Wittenberg gebahnt hatte <sup>1)</sup>. Durch ihre Erklärung, keine Änderung der augsburger Confession, keine Aenderung derselben entgegen zu dulden, noch in Sachen der Religion die Mehrheit der Stimmen anerkennen zu wollen, ermunterte, leiteten die Protestanten durch, daß der Religionsfriede zuerst zur Verhandlung gelangte. Wenn August hierbei darauf drang, daß die Besagen des passauer Vertrags schärfer gefaßt, daß die Beschränkung desselben auf die Bekenner der augsburger Confession von 1540 verworfen wurde, so war doch anderseits gerade er auch bemüht, durch Aufstellung vernünftiger Vorschläge der Gegenseite den Frieden ausmachbar zu machen. Schon hier trat er als der *councilator et moderator rerum imperii* auf, als den ihn Thuan bezeichnet. Nicht nur bewog er die Protestanten, sich

1) Der namburger Abtshof bei Lehmann, *De pace relig. acta publ.* I (1610), cap. XXVII, p. 119 sq. — Die Erbeinigung mit Böhmen erneuerte August erst 1557, wobei auch die Beschränkung des wechselseitigen Handelsverkehrs beseitigt wurde. Heinrich, *Abth. Reich.* II (1819), S. 325.